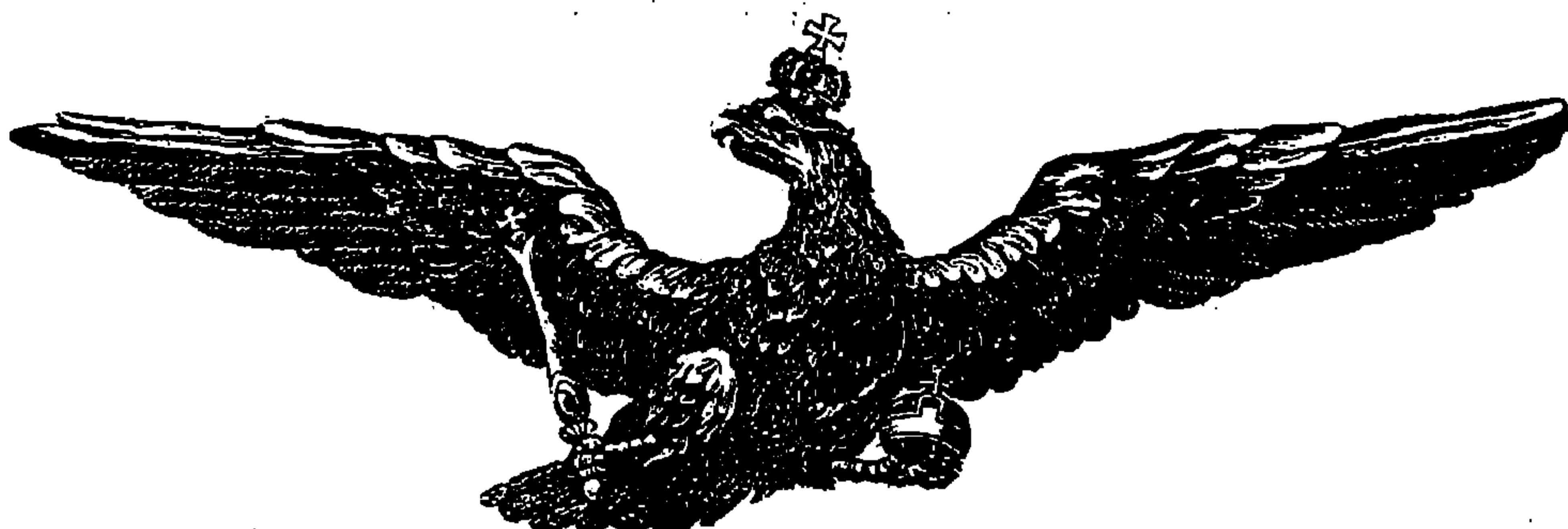


Teltower Kreisblatt.



No. 15.

Teltow, den 13. April

1864.

Dieses Blatt erscheint Mittwochs. Bestellungen auf dasselbe nehmen sämtliche königliche Post-Anstalten an. Abonnementspreis pro Quartal: 10 Sgr. 6 Pf. Insertionsgebühr: 1 Sgr. pro dreispaltene Petitzeile oder deren Raum.

Für das Teltower Kreisblatt ist die Haupt-Expedition in Teltow. Inserate werden außerdem angenommen in Köpenick beim Rathmann, Hrn. Biese, in Jossen beim Hrn. Schil. Müller, in Trebbin beim Buchbindermeister, Hrn. Junter, in Mittenwalde beim Buchbindermeister, Hrn. Schäfer, in Kön.-Busterhausen in W. Happe's Comptoir für Placments, Anfertigung schriftl. Arbeiten, Commiss.-Sachen, in Berlin im lithograph. Atelier von A. Hilpert, Leipzigerstr. 81.

A m t l i c h e s.

Nach Kreistagsbeschluss vom 1. August 1863 sind

— fünf Thaler —

Belohnung für Denjenigen ausgesetzt, der einen an den Alleebäumen der öffentlichen Wege des Kreises geschehenen Baumfrevler dergestalt zur Anzeige bringt, daß die gerichtliche Bestrafung des Thäters danach erfolgen kann. Teltow, den 5. August 1863. Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Es werden vielfach Anfragen an mich gestellt, um Erlaubniß zur Wegnahme von Alleebäumen. Ich werde diese Erlaubniß, um die Bäume an den öffentlichen Straßen und Plätzen des Kreises zu erhalten, nur ertheilen, wenn von der Orts-Polizeibehörde attestirt worden, daß der betreffende Baum wegen Alters oder aus anderen Gründen, um die Gefahr des Umsturzes zu vermeiden, fortgenommen werden muß, und durch einen neuen Baum ersetzt werden wird.

Gesuche, denen ein derartiges Attest fehlt, werden fortan unberücksichtigt bleiben.

Die Gendarmen haben Weißung, wo sie die Wegnahme eines Baumes an öffentlichen Straßen bemerken, sich die schriftliche Erlaubniß dazu vorzeigen zu lassen.

Teltow, den 10. April 1864.

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

In Drewitz, Gütergos und Stahnsdorf haben sich in neuester Zeit tolle Hunde gezeigt. Die von denselben gebissenen Hunde sind zwar sofort getödtet worden, der Verbleib der tollen Hunde hat jedoch nicht ermittelt werden können. Diese Thatsachen veranlassen mich wiederholt die strengste Beaufsichtigung der Hunde den sämtlichen Orts- und Polizeibehörden zur Pflicht zu machen und namentlich anzuempfehlen, in Fällen, wo auch der geringste Verdacht, daß ein Hund mit der Tollwuth behaftet sei, auftritt, ihn sofort zu tödten und die Anlegung der sämtlichen übrigen Hunde anzuordnen. Letztere Maßregel würde namentlich in allen den Orten schon jetzt auszuführen sein, welche die gedachten tollen Hunde berührt und auch wo dieselben andere Hunde gebissen haben können.

Teltow, den 10. April 1864.

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Den Ortsvorständen werden in den nächsten Tagen die Formulare zu der General-Impf-Tabelle unter Souvert zugehen.

Die Verordnungen des Impfreferats vom 7. Februar 1861 (Beilage zum 17. Stück des Amtsblatts pro 1862 und Kreisblatt pro 1861 Nr. 256.) sind sowohl Seitens der Ortsvorstände, wie des beteiligten Publicums bisher sehr ungenügend beachtet worden. Ich mache deshalb nochmals auf die wichtigsten Bestimmungen desselben aufmerksam und indem ich letztere unten nochmals zusammenstelle, bemerke ich gleichzeitig, daß ich jede Zuwiderhandlung Seitens der Ortsvorstände unanlässlich durch nachdrückliche Ordnungsstrafen ahnden und Seitens der betreffenden Privatpersonen deren Bestrafung veranlassen werde.

1) Die Herren Schulzen haben, soweit dies noch nicht geschehen ist, ungefümmt von dem Pfarr-Amte sich ein namentliches Verzeichniß aller seit dem 1. März v. J. bis zum 1. März cr. geborenen Kinder, in welchem